

7082 Zorten

Telefon 081 384 11 15

Telefax 081 384 61 26

Postcheck 70-1470-1

**7078 Lenzerheide**

Telefon 081 384 28 51

Telefax 081 384 61 29

mitgeteilt am: 31. Mai 1999

ENTSCHEID

des Gemeindevorstandes Vaz/Obervaz in Sachen Teilrevision des privaten Quartierplanes La Schmetta vom 20. Mai 1999

1. SACHVERHALT

- 1.1 Mit Schreiben vom 30. Juli 1996 ersuchten 59 Eigentümer des Quartieres La Schmetta, vertreten durch Rechtsanwältin lic.iur. Patricia Parolini, den letztmals am 23. Oktober 1987 geänderten Quartierplan La Schmetta erneut geringfügig abzuändern. Im Wesentlichen soll der Erschliessungs- und generelle Gestaltungsplan so geändert werden, dass die ursprünglich auf Parzelle 5092 als Baustellenzufahrt erstellte Zufahrt belassen werden kann.
- 1.2 Gegen den ordnungsgemäss publizierten Einleitungsbeschluss erhob ein Grundeigentümer Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Mit Entscheid vom 28. Februar 1997 wurde dieser Rekurs vom Verwaltungsgericht abgewiesen. Auf ein Wiedererwägungsgesuch des Rekurrenten trat das Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 22. August 1997 nicht ein.
- 1.3 Mit Schreiben vom 4. März 1999 ersucht Herr lic.iur. Thomas Kollegger, Rechtsanwalt im Advokatur- und Notariatsbüro Kistler & Kollegen, im Auftrag der Genossenschaft La Schmetta um Genehmigung der Teilrevision des Quartierplanes. Die Unterlagen, bestehend aus einem Quartierplanbericht und einem Gestaltungsplan, ergänzt mit der Erschliessung, datiert vom 2. März 1999, wurden vom 9. April bis 29. April 1999 öffentlich aufgelegt. Innert Frist gingen keine Einsprachen ein.

2. ERWÄGUNGEN

- 2.1 Der von einer überwiegenden Mehrheit der Quartieranwohner La Schmetta gewünschten Änderung bzw. Ergänzung der Erschliessung im Bereiche der Parzellen 5063 bzw. 5092 stehen keine öffentlichen Interessen entgegen. Ein Belassen der Zufahrtsstrasse bringt sogar gewisse Vorteile (Feuerwehr, Krankentransporte etc.). Die Änderung kann somit genehmigt werden.
- 2.2 Gestützt auf Art. 82 des Baugesetzes gehen die Planungs- und Verfahrenskosten zu Lasten der Quartierplanbeteiligten.

3. ENTSCHEID

- 3.1 Die Teilrevision des privaten Quartierplanes La Schmetta (Änderung der Erschliessung) wird gemäss Plan Nr. 84301 vom 2. März 1999 genehmigt.
- 3.2 Die Verfahrenskosten von **Fr. 5'821.00** gehen zu Lasten der Quartierplanbeteiligten. Die Rechnung wird der Verwaltung zugestellt und ist innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieses Entscheides zu bezahlen. Die Regelung der Kosten für die Erstellung der Pläne und für die rechtliche Beratung erfolgt ausseramtlich.
- 3.3 Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekuriert werden.
- 3.4 **Mitteilung an:**
- Rechtsanwalt lic.iur. Thomas Kollegger
Advokatur Kistler und Kollegen, Davos Dorf
 - Alle Quartierplanbeteiligten
 - Treuhandbüro Rischatsch, Verwaltung
 - Buchhaltung Vaz/Obervaz

GEMEINDEVORSTAND VAZ/OBERVAZ

Der Gemeindepräsident

B. Burtscher



Die Gemeindeschreiber

F. Ludescher